

# RS Vwgh 1995/6/28 94/16/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §17 Abs1;

GebG 1957 §33 TP19 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bei einem Kreditvertrag handelt es sich um einen den Vertragstypen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht zuzuordnenden Vertrag *sui generis*. Nach der Begriffsbestimmung des § 33 TP 19 Abs 1 GebG ist unter einem Kreditvertrag im Sinne dieser Gesetzesstelle ein Rechtsgeschäft zu verstehen, mit welchem dem Kreditnehmer die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird (Hinweis: E 21.5.1981, 81/15/0005-0009, VwSlg 5590 F/1981). Auf die für das Rechtsgeschäft im einzelnen gewählte Bezeichnung kommt es dabei nicht an; ob die angeführten Tatbestandsmerkmale gegeben sind, ist vielmehr aus dem Urkundeninhalt (vgl § 17 Abs 1 GebG) zu erschließen (Hinweis: E 16.12.1991, 90/15/0142).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160234.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)